



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Behörden, Anstalten und Schulen
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg**

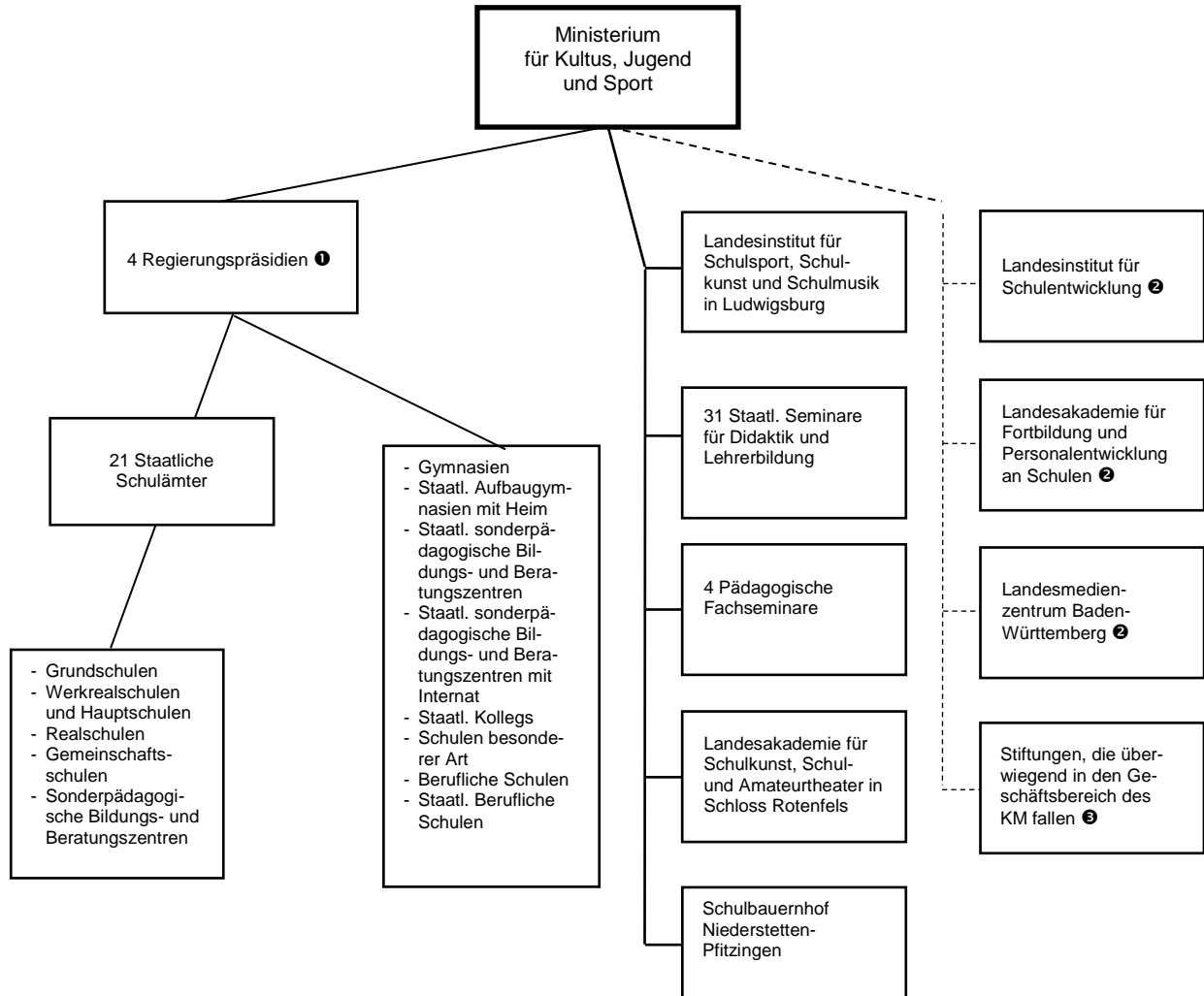
Stand: 1. Februar 2016

Inhaltsübersicht

I. Übersicht über den Aufbau der Kultusverwaltung	4
II. Die Einrichtungen im Einzelnen	
1. Behörden	4
1.1 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg	4
1.2 Obere Schulaufsichtsbehörden	7
1.3 Untere Schulaufsichtsbehörden	8
2. Anstalten.....	8
2.1 Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (ohne Schulen)	8
2.1.1 Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik	8
2.1.2 Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung	9
2.1.3 Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik.....	10
2.1.4 Schulbauernhof Niederstetten-Pfizingen	11
2.2 Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts	11
2.2.1 Landesinstitut für Schulentwicklung.....	11
2.2.2 Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen	12
2.2.3 Landesmedienzentrum Baden-Württemberg	13
2.3 Landesbetriebe	14
3. Stiftungen des öffentlichen Rechts	15
4. Schulen.....	15
4.1 Öffentliche Schulen	15
4.1.1 Allgemeines	15
4.1.2 Grundschule.....	16
4.1.3 Grundschulförderklassen	16
4.1.4 Werkrealschule und Hauptschule.....	16
4.1.5 Realschule	17
4.1.6 Gymnasium.....	17
4.1.7 Gemeinschaftsschule	19
4.1.8 Kolleg.....	19
4.1.9 Berufsschule	20
4.1.10 Berufsfachschule.....	20
4.1.11 Berufskolleg	21
4.1.12 Berufsoberschule	21
4.1.13 Fachschule.....	21
4.1.14 Sonderpädagogische Förderung	21
4.1.15 Schulen besonderer Art.....	24
4.2 Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)	24



Stand: 1. Februar 2016



Anmerkungen:

❶ Soweit die Regierungspräsidien Aufgaben hinsichtlich der Schul- und Bildungsangelegenheiten einschl. der Dienstaufsicht über die Pädagogen und Schulpsychologen sowie in kulturellen Angelegenheiten wahrnehmen, führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Fachaufsicht sowie die Dienstaufsicht über das schulpädagogische und schulpсихologische Personal.

❷ Rechtsaufsicht führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

❸ Rechtsaufsichtsbehörde ist das jeweilige Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gibt im Folgenden einen Überblick über die Behörden und Einrichtungen in der Kultusverwaltung. Durch die Übersicht werden die Einrichtungen nicht neu gegründet oder errichtet, sondern der bestehende Zustand deklaratorisch beschrieben, und zwar nach folgender Systematik:

- Bezeichnung der Einrichtung
- Rechtscharakter
- Sitz
- Aufgabenbeschreibung
- Dienst- und Fachaufsicht.

Die Fundstellen der institutionellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind am Ende der Beschreibung der jeweiligen Einrichtung aufgeführt.

1. Behörden

1.1 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist eine **oberste Landesbehörde** nach § 7 Landesverwaltungsgesetz (LVG) mit Sitz in Stuttgart.

Aufgaben:

§ 8 LVG:

(1) Die obersten Landesbehörden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen oder den Landeszentralbehörden durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen sind. Die Befugnisse, die durch bundesrechtliche Bestimmungen auf die obersten Landesbehörden, die Landesministerien oder die Landeszentralbehörden übertragen sind, dürfen von den obersten Landesbehörden nicht ausgeübt werden, wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine Übertragung dieser Befugnisse auf nachgeordnete Behörden für zulässig erklärt ist; die obersten Landesbehörden können sich jedoch einzelne Befugnisse vorbehalten.

(2) Zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden gehören im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

1. der Verkehr mit dem Landtag,
2. die Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzentwürfen und der Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. der Verkehr mit dem Bundesrat sowie mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Verkehr mit der Vertretung des Landes beim Bund,
5. der Verkehr mit den ausländischen Behörden und den zwischenstaatlichen Einrichtungen.

Für bestimmte Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann eine besondere Regelung getroffen werden.

(3) Den Ministerien und dem Rechnungshof obliegen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,
3. die Aufgaben des Landes, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Den Ministerien obliegt außerdem im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

§ 4 LVG:

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Ministerien bestimmte Aufgaben, für die sie selbst zuständig sind, auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung übertragen oder zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die nachgeordnete Verwaltungsbehörden zuständig sind, durch Rechtsverordnung auf andere nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die die Regierungspräsidien, die unteren Verwaltungsbehörden oder besondere Verwaltungsbehörden zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben aus den in § 19 Abs. 1 genannten Angelegenheiten den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 als unteren Verwaltungsbehörden oder den Gemeinden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden.

(4) Aufgabenübertragungen auf besondere Verwaltungsbehörden können abweichend von Absatz 1 und 2 auch durch eine Anordnung erfolgen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für den Rechnungshof entsprechend.

Aufgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport nach der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2013 (GBl. S. 94):

III. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium; KM)

1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
 - a) allgemein bildende Schulen;
 - b) berufliche Schulen;
 - c) Elementarerziehung;
 - d) Privatschulwesen;
 - e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;
 - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung, Durchführung der Lehramtsprüfungen;
 - g) Bildungsforschung;
 - h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;
 - i) Fernunterricht;
 - j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;
3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;
4. Angelegenheiten des Sports, Wandern;
5. Weiterbildung;
6. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;
7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als oberste Schulaufsichtsbehörde

Im Rahmen seiner Aufgaben als oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) **oberste Schulaufsichtsbehörde**.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der **Schulaufsicht** zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart, die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, das Aufnahmeverfahren für die Schulen, die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,

die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen,
die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
die Ferienordnung
und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die staatliche **Schulaufsicht** umfasst nach § 32 Abs. 1 SchG:

1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens,
2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. die Fachaufsicht über die Schulen, nämlich
 - a) die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten und
 - b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nr. 5 fallen,
4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten einschließlich des Informationsrechts nach § 120 der Gemeindeordnung,
6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerheime.

Die Schulaufsicht schließt die Beratung ein.

Fundstellenhinweise:

1. Landesverwaltungs-gesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241, 257).
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365).
3. Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2013 (GBl. S. 94).

1.2 Obere Schulaufsichtsbehörden

Nach § 34 Abs. 1 SchG sind die Regierungspräsidien **obere Schulaufsichtsbehörden**.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
4. die Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden, soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

Zur Dienst- und Fachaufsicht vgl. § 35 Abs. 2 Schulgesetz (s. S. 7).

Fundstellenhinweise:

1. Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241, 257).
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365).

1.3 Untere Schulaufsichtsbehörden

Nach § 33 Abs. 1 SchG ist das Staatliche Schulamt **untere Schulaufsichtsbehörde** für die Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat .

Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 SchG zugewiesen sind.

Fundstellenhinweise:

1. Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241, 257).
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365).
3. Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Schulpsycho-logischen Beratungsstellen und der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, K.u.U. S. 202).
4. Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung von Schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen von Staatlichen Schulämtern vom 23. Juli 2008, Az.: 11-0144.521/1532, K.u.U. S. 195.

2. Anstalten

2.1 Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (ohne Schulen)

2.1.1 Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik mit Sitz in Ludwigsburg

Nach § 2 des Organisationsstatuts des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik folgende **Aufgaben**:

(1) Das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik unterstützt das Kultusministerium bei allen Maßnahmen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schulkarten sowie in den Bereichen kulturelle Angelegenheiten - Schulsport und Schulmusik.

(2) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Die Organisation der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht und Schulsport im Rahmen der Gesamtplanung der staatlichen Lehrerfortbildung;
- die Organisation und Abwicklung schulsportlicher Wettbewerbe und Veranstaltungen;
- Unterstützung schulsportlicher Aktivitäten;
- flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich des Schulsports;
- die Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule und Verein;
- Unterstützungsaufgaben im Bereich "Kulturelle Angelegenheiten - Schulkunst und Schulmusik";
- Unterstützungsaufgaben im Bereich "Verkehr und Mobilität";
- projektbezogene Arbeiten im Einzelfall.

Die Dienst- und Fachaufsicht führt das Kultusministerium.

Fundstellenhinweis:

Verwaltungsvorschrift über die Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 23. April 2007, K.u.U. S. 93, zuletzt geändert am 10. Januar 2009, K.u.U. S. 46.

2.1.2 Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung

Es bestehen

- Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) mit Sitz in Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Rottweil, Stuttgart und Tübingen.
- Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen) mit Sitz in Freiburg, Karlsruhe, Weingarten und Stuttgart.

Außerdem werden an den Seminaren Stuttgart, Heidelberg und Freiburg Anwärter für das Lehramt an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ausgebildet. Am Seminar Weingarten befinden sich neben Studienreferendaren für das Lehramt an beruflichen Schulen auch Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien in Ausbildung.

- Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen) mit Sitz in Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Reutlingen und Schwäbisch Gmünd.
- Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen) mit Sitz in Albstadt-Ebingen, Bad Mergentheim, Freudenstadt, Heilbronn, Laupheim, Lörrach, Mannheim, Meckenbeuren, Nürtingen, Offenburg, Pforzheim, Rottweil, Schwäbisch Gmünd und Sindelfingen.

Nach § 2 des Organisationsstatuts haben die Seminare folgende Aufgaben:

(1) Die Seminare haben die Aufgabe,

- nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums für die jeweiligen Lehrämter in enger Verbindung mit den Ausbildungsschulen auszubilden und an den Lehramtsprüfungen sowie
- bei der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
- bei der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht und

- im Wege der Seminarentwicklung an der Qualitätssicherung in der Lehrerbildung mitzuwirken.

Das Kultusministerium kann den Seminaren weitere Aufgaben übertragen.

(2) Die Seminare entwickeln und erproben fachdidaktische und pädagogische Konzepte, sie geben Impulse für die Weiterentwicklung des Unterrichtswesens und leisten einen Beitrag zur Verknüpfung der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung.

(3) Die Seminare wirken im Rahmen ihrer Aufgaben mit

- an der Entwicklung von Lehr- und Bildungsplänen sowie an der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und

- an der Entwicklung von Konzepten der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.

Des Weiteren führen sie einzelne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirken die Seminare auch schulartübergreifend untereinander sowie mit den jeweiligen Hochschulen und mit staatlichen sowie nicht staatlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

Sie unterstehen der Fachaufsicht des Kultusministeriums und der Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums.

Fundstellenhinweis:

Verwaltungsvorschrift über die Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 23. April 2007, K.u.U. S. 93, zuletzt geändert am 10. Januar 2009, K.u.U. S. 46.

2.1.3 Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik

Pädagogische Fachseminare bestehen mit Sitz in Karlsruhe, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Gmünd sowie das Fachseminar für Sonderpädagogik in Reutlingen.

Nach § 4 des Organisationsstatuts haben die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik folgende **Aufgaben**:

(1) Die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik haben die Aufgabe, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums für die jeweiligen Lehrämter in enger Verbindung mit den Ausbildungsschulen auszubilden und an den Lehramtsprüfungen mitzuwirken.

(2) Die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik wirken im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages an der Entwicklung von Konzepten

- zur Weiterentwicklung von Schule und Unterricht,

- zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,

- und bei der Durchführung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung mit.

Das Kultusministerium kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

Die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik unterstehen der Fachaufsicht des Kultusministeriums und der Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums.

Fundstellenhinweis:

Verwaltungsvorschrift über die Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 23. April 2007, K.u.U. S. 93, zuletzt geändert am 10. Januar 2009, K.u.U. S. 46.

2.1.4 Schulbauernhof Niederstetten-Pfizingen

mit Sitz in Niederstetten-Pfizingen

Aufgaben:

Der Schulbauernhof soll den Schülern ermöglichen, die Landwirtschaft und ihre Probleme in allen Bereichen kennen zu lernen. Die Schüler lernen zum einen die Zusammenhänge bei der Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten kennen, zum anderen erhalten sie Einblicke in die Arbeitsweise eines mechanisierten modernen Hofes. Darüber hinaus werden sie mit dem ökologischen Landbau vertraut gemacht.

Die **Dienst- und Fachaufsicht** führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

2.2 Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts

(Diese rechtlich selbständigen Anstalten gehören hinsichtlich der Rechtsaufsicht zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport)

2.2.1 Landesinstitut für Schulentwicklung

mit Sitz in Stuttgart

Nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesinstituts für Schulentwicklung hat das Landesinstitut folgende **Aufgaben**:

(1) Das Landesinstitut ist eine zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-pädagogische Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit den Aufgabenfeldern

1. Schulentwicklung und empirische Bildungsforschung,
2. Bildungsplanarbeit,
3. Qualitätsentwicklung.

Einschlägige Ergebnisse, Daten und Informationen werden vom Landesinstitut in einem Bildungsbericht und nach Auftrag des Kultusministeriums in themengebundenen Berichten dargestellt. Dabei arbeitet das Landesinstitut mit wissenschaftlichen Einrichtungen mit entsprechendem länderübergreifenden Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister zusammen.

(2) Im Aufgabenfeld »Schulentwicklung und empirische Bildungsforschung« unterstützt das Landesinstitut die inhaltliche, strategische und konzeptionelle Schulentwicklungsarbeit.

(3) Im Aufgabenfeld »Bildungsplanarbeit« konzipiert und entwickelt das Landesinstitut Bildungspläne, Bildungsstandards, Lernfelder und andere curriculare Festlegungen, erstellt Unterstützungspläne und evaluiert die Ergebnisse.

(4) Im Aufgabenfeld »Qualitätsentwicklung« entwickelt das Landesinstitut Evaluationskonzepte und organisiert die Fremdevaluation in den Bildungseinrichtungen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums. Es führt die Fremdevaluation durch, wertet die Ergebnisse aus und übermittelt diese der evaluierten Einrichtung und den für die Einrichtung fachlich zuständigen Stellen.

(5) Dem Landesinstitut können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat weitere Aufgabenfelder übertragen werden.

(6) Die Übernahme von Drittaufträgen ist möglich, soweit diese im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 stehen und deren Wahrnehmung nicht beeinträchtigen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Landesinstitut Leistungen Dritter bedienen. Es kann alle Geschäfte betreiben, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Das Landesinstitut kann mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Kirchen kooperieren, wenn dies zweckmäßig ist und die gesetzlichen Ziele des Landesinstituts unterstützt.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

Das Landesinstitut untersteht der Rechtsaufsicht durch das Kultusministerium.

Fundstellenhinweise:

1. Gesetz über das Landesinstitut für Schulentwicklung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 903, K.u.U. 2005, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 66).
2. Satzung für das Landesinstitut für Schulentwicklung - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 11. April 2005 (K.u.U. S. 71), geändert durch den Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. September 2006 (K.u.U. 2010 S. 123).

2.2.2 Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen mit Sitz in Esslingen

Nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen hat die Landesakademie folgende Aufgaben:

- (1) Die Landesakademie dient der beruflichen Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums. Insbesondere zählt dazu die Gestaltung und Durchführung von Fortbildungsangeboten
 1. im Bereich der Personalentwicklung, insbesondere für pädagogisches Leitungspersonal sowie für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich,
 2. im Bereich der schulartübergreifenden und schulartspezifischen pädagogischen und pädagogisch-psychologischen Fortbildung,
 3. im Bereich der schulartübergreifenden und schulartspezifischen fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung,
 4. im Bereich der Schulentwicklung und Schulberatung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Landesakademie die bildungspolitischen Vorgaben des Kultusministeriums zu beachten und umzusetzen.

(2) Der Landesakademie können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Darüber hinaus kann die Landesakademie Aufträge von Dritten übernehmen, sofern diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 stehen oder diesen nicht widersprechen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Landesakademie Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(5) Die Landesakademie arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen, wenn dies zweckmäßig ist und die Zielsetzungen der Landesakademie unterstützt, insbesondere mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit Hochschulen, mit Einrichtungen der Wirtschaft wie Kammern, Verbänden und Unternehmen, mit Einrichtungen der Kirchen, mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung sowie mit anderen regionalen, überregionalen, europäischen und sonstigen internationalen Einrichtungen und Partnern.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

Die Landesakademie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht übt das Kultusministerium aus.

Fundstellenhinweis:

1. Gesetz über die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen vom 30. Oktober 2003 (GBl. S. 702, K.u.U. 2004, S. 16), geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 66).
2. Satzung für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 8. Januar 2004 (K.u.U. S. 28).

2.2.3 Landesmedienzentrum Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe und Stuttgart

Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Medienzentren:

1. Das Landesmedienzentrum hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 pädagogischer Dienst, insbesondere
 - a) Fort- und Weiterbildung sowie Beratung und Schulung von Lehrkräften im Hinblick auf eine sachgerechte Verwendung von Medien, Beratung der Stadt- und Kreismedienzentren und der Schulträger bei der Medienbeschaffung, Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Medienzentren,
 - b) Durchführung von medienpädagogischen Modellprojekten und Mitwirkung bei der Erprobung und Förderung neuer Medien und Kommunikationstechniken sowie Beratung bei der Beurteilung, Erprobung und Nutzung neuer Medien,
 - c) Förderung der Medienbildung, Medienkompetenz und Medien-erziehung unter anderem durch Unterstützung des schulischen Medieneinsatzes und medienpädagogische Informationsangebote,

1.2 technischer Dienst für Schulen, insbesondere

- a) die technische Beratung und Betreuung der Mitarbeiter der Stadt- und Kreismedienzentren sowie der Schulträger im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Geräten für den Medieneinsatz,
- b) Mitwirkung bei der Beratung und Unterstützung im Bereich Multimediatechnik für den Unterrichtseinsatz an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke (Support),
- c) Versorgung der Schulen mit technisch hochwertigen Kopien von Funk- und Fernsehsendungen,

1.3 Mediendistribution und Medienerschließung, insbesondere

- a) die Erschließung und Erfassung von Bildungsmedien einschließlich eines Medieninformationssystems,
- b) Mediendistribution einschließlich Verleih, Zentralarchiv, Medienbeschaffung und Medienberatung,

1.4 landeskundliche und kulturhistorische Bilddokumentation.

2. Dem Landesmedienzentrum können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen werden, soweit die Finanzierung im Staatshaushaltsplan sichergestellt ist.

Die Rechtsaufsicht über das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Fundstellenhinweis:

Gesetz über die Medienzentren (Medienzentrengesetz) vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 117), geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965).

2.3 Landesbetriebe

Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Landesverwaltung

Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater in Schloss Rotenfels
mit Sitz in Gaggenau-Bad Rotenfels

Zum 1. Juli 1995 wurde die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater in Schloss Rotenfels mit Sitz in Gaggenau-Bad Rotenfels (Kurzbezeichnung: Akademie Schloss Rotenfels) als Landesbetrieb errichtet.

Die Akademie Schloss Rotenfels untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

Fundstellenhinweis:

Bekanntmachung vom 11. Juli 1995 - VI/5-6403.7/115, K.u.U. S. 456.

3. Stiftungen des öffentlichen Rechts

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde über Stiftungen, deren Stiftungszweck überwiegend in seinen Geschäftsbereich fällt (§ 20 Abs. 5 Stiftungsgesetz). Zu nennen wäre hier z. B. die Schulstiftung Baden-Württemberg gemäß § 113 des Schulgesetzes.

Fundstellenhinweise:

1. Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68).
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365).
3. Verordnung des Kultusministeriums über die Schulstiftung Baden-Württemberg (Schulstiftungsverordnung) vom 7. November 1977 (GBl. S. 701. K.u.U. 1978, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schulstiftungsverordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436, K.u.U. S. 140).

4. Schulen

4.1 Öffentliche Schulen

4.1.1 Allgemeines

Die öffentlichen Schulen sind **nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** (§ 23 Abs.1 SchG).

Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des § 17 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes.

Für die Schulbezirke gilt § 25 SchG.

Schularten, Schulstufen und Aufgaben (nach dem SchG)

§ 4 Schularten, Schulstufen

Schularten sind:

- die Grundschule,
- die Hauptschule und die Werkrealschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Kolleg,
- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- das Berufskolleg,
- die Berufsoberschule,

die Fachschule,
das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

4.1.2 Grundschule

§ 5 Grundschule

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfasst vier Schuljahre.

4.1.3 Grundschulförderklassen

§ 5a Grundschulförderklassen

- (1) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen Förderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.
- (2) Die Förderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Schulleiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Förderklasse. Für die Einrichtung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Für den Besuch der Grundschulförderklasse kann eine Gebühr erhoben werden. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Gebühr einschließlich Gebührenermäßigungen und das Verfahren des Einzugs. § 24 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

4.1.4 Werkrealschule und Hauptschule

§ 6 Werkrealschule und Hauptschule

- (1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. In enger Abstimmung mit beruflichen Schulen schafft sie die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.
- (2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie ist grundsätzlich mindestens zweizügig und kann auf mehrere Standorte verteilt sein. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (Mittlere Reife). Der Hauptschulabschluss wird mit dem erfolgreichen Abschluss des fünften Schuljahres erworben. Im sechsten Schuljahr werden

die Werkrealschüler auch an Berufsfachschulen unterrichtet; sie gelten insoweit zugleich als Schüler der Berufsfachschule.

(3) Schulen nach Absatz 1, die einzügig sind, führen die Schulartbezeichnung Hauptschule. Sie umfassen in der Regel fünf Schuljahre und führen zum Hauptschulabschluss. In Ausnahmefällen kann das Angebot eines sechsten Schuljahres aufrechterhalten werden; dieses Schuljahr endet mit einem Abschlussverfahren und vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Soweit eine Hauptschule sechs Schuljahre führt, kann dies im Schulnamen durch einen das Bildungsziel bezeichnenden Namen zum Ausdruck gebracht werden. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, wird im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt, in dem die Klasse 9 der Werkrealschule oder der Hauptschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Abs. 5) verbunden sind.

4.1.5 Realschule

§ 7 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten orientiert und zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau führt. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule, in der Aufbauform auf der siebten Klasse der Hauptschule und der Werkrealschule auf, umfasst in der Normalform sechs und in der Aufbauform drei Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren (Realschulabschluss) ab.

4.1.6 Gymnasium

§ 8 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.

(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre;

2. in der Aufbauform

a) auf der 7. Klasse der Hauptschule und der Werkrealschule auf und umfasst sechs Schuljahre,

b) auf der 10. Klasse der Realschule auf und umfasst drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Buchstabe a) können auch Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums oder Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe b) auch Schüler nach Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.

(3) Das Gymnasium kann auch berufsorientierte Bildungsinhalte vermitteln und zu berufsbezogenen Bildungsgängen führen; die Typen der beruflichen Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen hinführen.

(4) Ein nicht ausgebautes Gymnasium führt die Bezeichnung Progymnasium.

(5) Für die Oberstufe des Gymnasiums aller Typen gelten folgende Regelungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre.
2. In den Jahrgangsstufen wird in halbjährigen Kursen unterrichtet. Diese wählt der Schüler aus dem Pflicht- und Wahlbereich aus. Dabei sind bestimmte Kurse verbindlich festgelegt; die Wahlmöglichkeit kann eingeschränkt werden.
3. Der Pflichtbereich umfasst das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld. Hinzu kommen Religionslehre, Ethik und Sport. Religionslehre und Ethik können einem Aufgabenfeld zugeordnet werden.
4. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.
5. Die Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule.
6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung der Nummern 1 bis 5 zu regeln. Dabei kann die Leistungsbewertung durch ein Punktesystem umgesetzt werden, das den herkömmlichen Noten zugeordnet ist. Die Gesamtqualifikation kann neben den Leistungen in bestimmten anrechenbaren Kursen und in der Abiturprüfung auch eine besondere Lernleistung enthalten, die in die Leistungsbewertung der Abiturprüfung einbezogen werden kann; die Kurse können unterschiedlich gewichtet werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung kann vom Besuch bestimmter Kurse und von einem bestimmten Leistungsnachweis abhängig gemacht werden.

Anmerkung (zu § 8):

Zu dieser Schulart gehören auch die **Evangelisch-Theologischen Seminare**.

Fundstellenhinweise (für die Evangelisch-Theologischen Seminare):

1. § 73 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286).
2. Vereinbarungen des Württ. Kultministeriums und des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart über das Stift und über die niederen evangelischen-theologischen Seminare vom 5. März 1928 (Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg Bd. 23 S. 164 und S. 176). Württ. Verordnung des Kultministeriums über die Schulen der niederen evangelischen-theologischen Seminare vom 5. März 1928 (RegBl. S. 11).

4.1.7 Gemeinschaftsschule

§ 8a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbänden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder

2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender auf der Grundschule aufbauender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.

4.1.8 Kolleg

§ 9 Kolleg

Das Kolleg hat als Institut zur Erlangung der Hochschulreife die Aufgabe, nach der Fachschulreife, dem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einer

abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem gleichwertigen beruflichen Werdegang eine auf der Berufserfahrung aufbauende allgemeine Bildung zu vermitteln. Es umfasst mindestens zweieinhalb Schuljahre und führt zur Hochschulreife. Für das Kurssystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.

4.1.9 Berufsschule

§ 10 Berufsschule

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie ist hierbei gleichberechtigter Partner und führt über eine Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gemeinsam mit Berufsausbildung oder Berufsausübung zu berufsqualifizierenden oder berufsbefähigenden Abschlüssen. Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte eine zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten. Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.

(2) Die Grundbildung wird in der Grundstufe, die Fachbildung in den Fachstufen vermittelt. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch als Blockunterricht, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbildungsjahr, und zwar in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

(3) Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. In einheitlich geführten Berufsschulen sind für die einzelnen Typen Abteilungen einzurichten.

(4) Fachklassen werden in der Regel in der Grundstufe für Berufsfelder und in den Fachstufen für Berufsgruppen oder für einzelne oder eng verwandte Berufe gebildet.

(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden.

4.1.10 Berufsfachschule

§ 11 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluss und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfasst mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.

4.1.11 Berufskolleg

§ 12 Berufskolleg

Das Berufskolleg baut auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluss, einem gleichwertigen Bildungsstand oder auf der Klasse 9 des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang auf; einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen. Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation und kann bei einer mindestens zweijährigen Dauer unter besonderen Voraussetzungen zur Fachhochschulreife führen. Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden.

4.1.12 Berufsoberschule

§ 13 Berufsoberschule

Die Berufsoberschule baut auf der Berufsschule und auf einer praktischen Berufsausbildung oder Berufsausübung auf und vermittelt auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens vor allem eine weitergehende allgemeine Bildung. Sie gliedert sich in Mittelstufe (Berufsaufbauschule) und Oberstufe. Die Berufsaufbauschule umfasst mindestens ein Schuljahr und führt zur Fachschulreife. Die Oberstufe umfasst mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

4.1.13 Fachschule

§ 14 Fachschule

Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln. Die Ausbildung kann in aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden. Der Besuch der Fachschule dauert, wenn sie als Vollzeitschule geführt wird, in der Regel ein Jahr, bei Abend- oder Wochenendunterricht entsprechend länger. Die Fachschule kann auch den Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen ermöglichen.

4.1.14 Sonderpädagogische Förderung

§ 15 Sonderpädagogische Förderung in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und allgemeinen Schulen

(1) Das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Aus-

bildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderungsfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit der besondere Förderbedarf der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren werden insbesondere mit den Förderschwerpunkten

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung
4. Hören
5. geistige Entwicklung
6. körperliche und motorische Entwicklung
7. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung geführt

(2) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums die Internatunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.

(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie auf Grund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützt.

(5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

(6) Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse können an den Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

Anmerkung (zu § 15):

Hierzu gehören auch die 3 Staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, für die das Land nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8.7.1979 Schulträger ist. Die Schulen sind den Erziehungsheimen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg angeschlossen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, - Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren führen die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Gymnasien, beruflichen Schulen und Kollegs sowie die Staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden.

4.1.15 Schulen besonderer Art

§ 107 Schulen besonderer Art

(1) Die Staudinger-Gesamtschule Freiburg im Breisgau, die Internationale Gesamtschule Heidelberg und die Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried können in den Klassenstufen 5 bis 10 als Schulen besonderer Art ohne Gliederung nach Schularten geführt werden. Der Unterricht kann in Klassen und in Kursen stattfinden, die nach der Leistungsfähigkeit der Schüler gebildet werden. Die Schulen führen nach der Klasse 9 zum Hauptschulabschluss und nach der Klasse 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe oder die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich

1. der Organisation,
2. der Aufnahme der Schüler in die Schule,
3. der Bildung der Klassen und Kurse sowie der Zuweisung der Schüler.

Fundstellenhinweis:

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365).

4.2 Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)

§ 2 Privatschulgesetz:

"(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden.

(2) Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt."

Aufgabe:

Nach § 1 des Privatschulgesetzes dienen die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes zu bereichern. Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

Nach Art. 7 des Grundgesetzes unterstehen auch die privaten Schulen der staatlichen Schulaufsicht, wobei sich der Umfang nach dem Status der jeweiligen Schule richtet. Zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeit die Privatschule als öffentliche Schule fallen würde.

Fundstellenhinweise:

1. Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 685)
2. Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz - VVPSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, K.u.U. 2005, S. 13).